

Werbung

Der Inhaber eines Modehauses richtet eine Beschwerde an den Deutschen Presserat. Er hält zwei Veröffentlichungen in einer Lokalzeitung für unerlaubte Werbung. Im ersten Fall handelt es sich um die Ankündigung, dass die Senioren zweier Gemeinden und die Mitglieder der VdK-Ortsgruppen eine Einkaufsfahrt zu einem namentlich genannten Textilwerk unternehmen.. In einer zweiten Meldung wird über eine Kinderbescherung durch den Nikolaus in einem namentlich genannten Modehaus berichtet. Die Zeitung erklärt, mit der ersten Nachricht sei man dem veranstaltenden Verein entgegengekommen. Auch die zweite Meldung hält die Redaktion nicht für unerlaubte Werbung. Es handele sich lediglich um die Herausstellung einer besonders kinderfreundlichen Idee eines Einzelhandelsgeschäfts. In letzterem Falle liege nur ein Nachbericht und keine Werbung vor. (1993)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass es sich in beiden Fällen nicht um unerlaubte Werbung handelt. So stellt die Seniorenfahrt zu dem Textilwerk einen üblichen Veranstaltungshinweis dar, der aus presseethischer Sicht hinzunehmen ist, da das Interesse bei einer Einkaufsfahrt auch darauf zielt, zu erfahren, wohin die Fahrt geht. Auch die zweite Meldung kann der Presserat nicht beanstanden. Er gesteht der Veranstaltung zu, dass sie im lokalen Raum von öffentlichem Interesse ist. Ohne Angabe des Ortes, wo die Bescherung der Kinder stattgefunden hat, wäre die Nachricht ohne informativen Wert für den Leser gewesen. (B 92/93)

Aktenzeichen:B 92/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet